

# Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, den 12. März 1936

Nr. 25

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidenbaum — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfertigen Bogen oder Teile davon — 15 Rpf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf., ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 R.M., Ausgabe B 3,20 R.M., Anhang zum Reichszollblatt 0,60 R.M. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: Briefkurse für telegraphische Auszahlungen .....	§. 93
II. Zölle usw.: Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 11. März 1936 .....	§. 94
Befugniserteilung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung .....	§. 94
Merktblatt für die Devisenüberwachung bei der Einfuhr .....	§. 94
Urteil des RFS. z. ZolltarifG. § 6 Abs. 1 Ziff. 8 Abs. 5 .....	§. 94
Druckfehlerberichtigung .....	§. 94
Sonstige Nachrichten .....	§. 94

## Ausgleichsteuer

### Briefkurse für telegraphische Auszahlungen

Staat	Einheit	Reichsmark	Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten .....	1 ägypt. Pfund	12,605	Uruguay .....	1 Goldpeso	1,185
Argentinien .....	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,685	Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,468
Belgien .....	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,—	<b>Umrechnungskurse für:</b>		
Brasilien .....	1 Milreis	0,143	Australien .....	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritan- nien abzüglich 20 <sup>9</sup> / <sub>100</sub> vom Hundert	
Bulgarien .....	100 Lema	3,053	Britisch-Hongkong	100 Dollar	80,50
Canada .....	1 kanad. Dollar	2,468	Britisch-Indien ...	100 Rupien (= 7,55 Pfund Sterling)	
Dänemark .....	100 Kronen	54,91	Britisch Straits- Settlements	100 Dollar	144,—
Danzig .....	100 Gulden	46,90	Chile .....	100 Pesos	13,—
Estland .....	100 estn. Kronen	68,07	China-Shanghai ...	100 Dollar	74,50
Finnland .....	100 Fmk.	5,42	Mexiko .....	100 Pesos	68,50
Frankreich .....	100 Francs	16,42	Neuseeland .....	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritan- nien abzüglich 20 <sup>9</sup> / <sub>100</sub> vom Hundert	
Griechenland .....	100 Drachmen	2,357	Niederländisch- Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zugänglich <sup>1</sup> / <sub>100</sub> vom Hundert (Palästina-Pfunde):	
Großbritannien .....	1 Pfund Sterling	12,305	Palästina .....	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritan- nien zugänglich <sup>1</sup> / <sub>100</sub> vom Hundert	
Iran .....	100 Rials	15,27	Peru .....	100 Soles	61,50
Island .....	100 Kronen	55,17	Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	100 neue Rubel (= 10 Tschermoneh)	216,—
Italien .....	100 Lire	19,80	Südafrikanische Union und Süd- west-Afrika	(1 Südafrik. Pfund)	12,245
Japan .....	1 Yen	0,717			
Jugoslawien .....	100 Dinar	5,686			
Lettland .....	100 Lats	81,08			
Litauen .....	100 Litas	41,91			
Luzemburg .....	500 Franken	52,50			
Niederlande .....	100 Gulden	169,33			
Norwegen .....	100 Kronen	61,80			
Österreich .....	100 Schilling	49,05			
Polen .....	100 Sloty	46,90			
Portugal .....	100 Escudos	11,15			
Rumänien .....	100 Lei	2,492			
Schweden .....	100 Kronen	63,40			
Schweiz .....	100 Franken	81,22			
Spanien .....	100 Peseten	34,01			
Tschechoslowakei ...	100 Kronen	10,295			
Türkei .....	1 türk. Pfund	1,982			
Ungarn .....	100 Pengö	73,42			

## II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

### Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 11. März 1936

Auf Grund der Verordnung des Reichsministers des Auswärtigen vom 9. März 1936 über die vorläufige Anwendung einer deutsch-ungarischen Vereinbarung zur Ergänzung des Handelsvertrags (Reichsgesetzbl. II Nr. 10) sowie auf Grund des § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung werden die nachstehend aufgeführten Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif mit Wirkung vom 16. März 1936 an in Kraft gesetzt.

Berlin, 11. März 1936

Der Reichsminister der Finanzen  
Im Auftrage: Ernst

Z 1401 — 396 II

### Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif

— Berichtigungsblätter werden alsbald geliefert —

(92. Berichtigung der Handausgabe)

1. In der Vorbemerkung 22 ist in der lfdn. Nr. 8 (Anmerkung zu Nr. 518 bis 520) im Abs. 1 Ziffer 2 folgende Vertragsbestimmung einzufügen:

vollständige Oberkleider und Blusen aus Plattstichstickereien auf Grundstoffen von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen, wenn die Stickfäden von anderer Farbe sind als der Grundstoff.....	v 100
---	-------

2. In dem Stichwort »Kleider usw.« ist in der Anmerkung zu 2b bis d im Abs. 2 hinter den Worten »Vertragsmäßig beträgt der Zollzuschlag:« als Unterabs. 1 einzufügen:

für vollständige Oberkleider und Blusen aus Plattstichstickereien auf Grundstoffen von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen, wenn die Stickfäden von anderer Farbe sind als der Grundstoff.....	100 v. H.,
---	------------

Aus dem gleichen Anlaß ist im

### Gebrauchszolltarif

(96. Berichtigung der Handausgabe)

folgende Änderung vorzunehmen:

In der Anmerkung zu Nr. 518 bis 520 ist im Abs. 2 nach den Worten »Vertragsmäßig beträgt der Zollzuschlag:« als Unterabs. 1 folgende Bestimmung einzufügen:

für vollständige Oberkleider und Blusen aus Plattstichstickereien auf Grundstoffen von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen, wenn die Stickfäden von anderer Farbe sind als der Grundstoff 100 v. H.,	
---	--

### Befugniserteilung

#### auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung<sup>1)</sup>

Auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung ist dem Hauptzollamt (auf schweizerischem Gebiet) in Basel und der Zollzweigstelle Bahnhof in Waldshut die Befugnis zur Abfertigung von Seidengeweben schweizerischer Herstellung gemäß den Vertragsanmerkungen 1 (a und b) und 2 zu Nr. 407 B des Gebrauchszolltarifs (Befugnis nach lfdn. Nr. \* 20 d 1 in Teil II 3 der Anleitung für die Zollabfertigung) erteilt worden. Die Gesamtanschriften auf die beiden Zollfontingente führt das Hauptzollamt Basel.

RZM. vom 26. Februar 1936 — Z 1400 — 380 II

<sup>1)</sup> Die Befugniserteilung wird in den Nachtrag 3/36 zum Amterverzeichnis — Anhang zum RZBl. Nr. 3 — aufgenommen werden.

### Merkblatt für die Devisenüberwachung bei der Einfuhr

— Berichtigungsblätter werden nicht geliefert —

(6. Berichtigung)

Das Merkblatt für die Devisenüberwachung bei der Einfuhr ist wie folgt zu berichtigen:

#### A. Riste der Überwachungsstellen

1. Bei lfdn. Nr. V ist als 2. Fernsprechnummer anzufügen: »3747«,

2. bei lfdn. Nr. XXV ist der Fernsprechananschluß zu ändern in: »Blücher A 9 — 6681«.

#### B. Zuständigkeit der Überwachungsstellen

1. Bei »233—235 b« ist statt »235 b« zu setzen: »235 a« und

bei »235 c—236 b« ist statt »235 c« zu setzen: »235 b«,

2. bei »391 a—408 f« ist statt »408 f« zu setzen: »409 B 3« und

bei »409 a—411« ist statt »409 a« zu setzen: »410 a«,

3. statt »543 a—d« ist zu setzen: »543 a, b«,

RZM. vom 9. März 1936 — Z 1134 — 512 II

ZollTarG. § 6 Abs. 1 Ziff. 8 Abs. 5 (in der Fassung des § 2 des II. Teils der AnpassVO. vom 23. Dezember 1931, RZBl. I S. 779, 783<sup>1)</sup>). — Eine Schutzdecke (Lautbede) für Kraftfahrzeugräder ist ein »Bestandteil in wesentlicher Menge« im Sinn der obengenannten Vorschrift.

Urteil des Reichsfinanzhofs, IV. Senat, vom 19. Februar 1936 IV A 8/36 U

Z 1426 — 515 II

<sup>1)</sup> RZBl. S. 387

### Druckfehlerberichtigung

Im Reichszollblatt Nr. 17 für 1936 muß es auf Seite 63 bei Union von Südafrika in Spalte 9 statt

Z\*)

heißen:

Z\*)

Kraft-  
fahrzeuge

RZM. vom 6. März 1936 — Z 1270 — 378 II

## Sonstige Nachrichten

Verendung von Teilabzügen des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Teilabzüge des Reichszollblatts

Nr. 19 für 1936 (Gruppe I)

sind geliefert worden.